

## Von Schuldtürmen und Betreibungen

Playmobil® verkauft neben dem grossen Bauernhof auch den «Schuldturm» zum Spielen, wobei nicht klar ist, ob dies als Beitrag des Spielwarenherstellers zu verstehen ist, unsere Jüngsten für die stetig zunehmende Jugendverschuldung zu sensibilisieren. Fakt ist hingegen, dass es mit der Zahlungsmoral der Schweizer heute leider nicht mehr allzu weit her ist und diese Zahlgewohnheiten immer mehr insbesondere Kleinunternehmer in Liquiditätsengpässe bringt. Nachdem die Schweiz 1992 dem sog. UNO-Pakt II beigetreten ist, kommt nach dessen Art. 11 die Wiedereinführung der Schuldnechtschaft oder des Schuldenturms auch nicht mehr in Frage. Dem Gläubiger einer Geldforderung bleibt also – neben den illegalen und sonst fragwürdigen

Methoden – noch der Weg über das Schuldbetreibungsrecht.

### Betreibung / Zahlungsbefehl

Ausgangspunkt ist die Betreibung. Grundsätzlich kann in der Schweiz jede natürliche oder juristische Person ohne Grund betrieben werden, was sich in einem – oft kreditschädigenden – Eintrag im persönlichen Betreibungsregister niederschlägt. Das Betreibungsverfahren (ob zu Recht eingeleitet oder nicht) kann vom Schuldner allerdings innert 10 Tagen durch Rechtsvorschlag unterbrochen werden. Dem Gläubiger bleibt dann nur noch, den Rechtsvorschlag durch den Richter beseitigen zu lassen, womit allerdings die eigentliche Krux beginnt.

### Provisorische Rechtsöffnung/ordentliche Klage

Die kostengünstigste und schnellste Variante, den Rechtsvorschlag zu beseitigen, stellt das sog. Rechtsöffnungsverfahren dar. Hier prüft der Richter allerdings nicht, ob die Forderung besteht, sondern lediglich, ob ein sog. Rechtsöffnungstitel vorhanden ist. Notwendig ist somit ein Dokument, in welchem der Schuldner die Schuld unterschriftlich anerkennt. Neben der klassischen Schuldanerkennung kommt u.U. auch ein Vertragsdokument (z.B. Kaufvertrag) in Frage. Insbesondere bei den Verträgen ist die Rechtsprechung darüber, was ein Rechtsöffnungstitel ist und ob dieser vom Schuldner entkräftet werden kann, äusserst facettenreich, weshalb es ratsam ist,

nicht vorschnell und ohne Beratung in den Rechtsöffnungsprozess zu steigen.

Alternativ steht es dem Gläubiger offen, den ordentlichen Rechtsweg über den Zivilrichter zu beschreiten, der üblicherweise mit einem Schlichtungsversuch beim Friedensrichter seinen Anlauf nimmt. Hier muss es dem Gläubiger hingegen bewusst sein, dass sich solche Prozesse meist über Monate hinziehen und er als Kläger für sämtliche Gerichtskosten vorschusspflichtig ist.

### Fazit

Selbst wenn der Rechtsvorschlag erfolgreich beseitigt und die Betreibung fortgesetzt wur-

de, muss der Schuldner am Ende noch genug solvent sein, die Forderung begleichen zu können. Ansonsten resultiert aus einem gewonnenen Prozess einzig ein oftmals wertloser Verlustschein und der Gläubiger bleibt auf seinen Kosten sitzen: «gutes Geld schlechtem hinterher geworfen», so der Volksmund! Insbesondere bei grösseren Projekten lohnt es sich demnach, vorab (oder spätestens vor Einleitung eines Prozesses) die Bonität des Vertragspartners abklären zu lassen. Oftmals genügt ein Blick in das jeweilige Betreibungsregister des Partners, um das Risiko abzuschätzen.

Patrick Scheubel,  
Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf